

GESCHÄFTSNUMMER:

4 AnwG 46/11

17. Januar 2013

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO der

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin mit Rechtsanwalt [REDACTED] als Vorsitzendem und den Rechtsanwälten [REDACTED] und [REDACTED] als Beisitzern beschlossen:

1. Der Antrag der Rechtsanwältin auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
2. [REDACTED] hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen

Begründung

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde form- und fristgerecht eingelegt. Die Rechtsanwaltskammer Berlin rügt mit Bescheid vom [REDACTED] die Antragstellerin. Dagegen legte die Antragstellerin form- und fristgerecht Einspruch ein. Mit Bescheid vom [REDACTED], per PZU am [REDACTED] der Antragstellerin zugestellt, wurde der Einspruch zurückgewiesen. Mit Beschwerde vom [REDACTED] an diesem Tage in der gemeinsamen Briefannahmestelle in Mitte eingeworfen, legte die Antragstellerin Beschwerde gegen den Rügebescheid und den Zurückweisungsbescheid ein. Fristablauf für die

Einreichung der Beschwerde war der [REDACTED] (der [REDACTED] war ein Sonntag), also form- und fristgerecht.

2. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung, weil weder ein Antrag gestellt wurde noch eine Verhandlung erforderlich war (s. § 74a Absatz 2 BRAO).
3. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

a) Dem liegen folgende Tatsachen zugrunde:

Nach Mitteilung des Vermögensschadenshaftpflichtversicherers der Rechtsanwältin, [REDACTED] bestanden für folgende Zeiträume Deckungslücken in der Versicherung:

06.02.2009 – 03.04.2009

15.05.2009 – 07.07.2009

06.08.2009 – 16.09.2009

Darüber hinaus ist die Haftpflichtversicherung ab 01.01.2012 aufgehoben (siehe Blatt 13 und Blatt 63 der Kammerakte).

Aus der Zurückweisung des Einspruchs gegen die Rüge ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt vier Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen die Rechtsanwältin im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Schöneberg eingetragen waren (siehe Blatt 56 der Kammerakte; es wird auf ein anderes Verfahren wegen der Vermutung des Vermögensverfalls verwiesen, Az: [REDACTED]).

Die Rechtsanwältin bestreitet nicht, dass es die angegebenen Lücken im Versicherungsvertrag gegeben hat. Sie ist jedoch der Auffassung, dass der Versicherungsvertrag weiterhin bestand und damit „unterhalten“ wurde. Weiter führt sie aus, dass der Schutzzweck des § 51 I BRAO ausschließlich in

der finanziellen Absicherung des rechtssuchenden Publikums liege und nicht – wie in der Literatur, Hensler/Prütting- zudem auch noch den Schutz des Anwaltes vor dem Risiko der Vermögenseinbuße oder des finanziellen Existenzverlustes bezwecke.

Die Lückenzeiten führen –so weiter- lediglich zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Da es sich um eine Pflichtversicherung handele, führen die Lücken jedoch nicht zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Geschädigten (Mandanten).

- b) § 51 Abs. 1 BRAO dient nicht nur den Interessen des rechtssuchenden Publikums sondern auch dem Schutz des Anwalts selbst (siehe Kleine-Cosack, Kommentar zur BRAO 6. Auflage 2009 zu § 51 Rz. 1, s. Hartung, Römermann – Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 51 BRAO, Rz. 2, 4. Auflage 2008 und s. Hensler Prütting Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage zu § 51 BRAO, Rz. 10 mit weiteren Nachweisen). Zwar mag im Jahr 1994 die gesetzliche Haftpflichtversicherung aus Gründen, die vorwiegend dem rechtssuchenden Publikum dienen sollen, geschaffen worden sein. Ein mit zu bedenkender Punkt war jedoch auch der Ruf der Anwaltschaft, so dass es schon deshalb nicht nur um das rechtssuchende Publikum ging. Darüber hinaus illustrieren auch die Systematik und die starke Begrenzung der Vertragsfreiheit (siehe z. B. § 51 Abs. 5 BRAO) die Richtigkeit der Auslegung, dass auch die Anwälte vom Schutzzweck des § 51 Abs. 1 BRAO umfasst sind.

Der Versicherungsschutz besteht zwar auch während der Deckungslücke, er ist aber schwächer. Er kann nicht mehr gem. § 115 Absatz 1 Nr. 1 VVG geltend gemacht werden, sondern nur gem. § 115 I Satz 2 VVG über § 117 VVG.

Das etwaige Problem, dass der Rechtsanwalt bei Zahlungsschwierigkeiten damit sich schneller Rügen einhandelt und eventuell seine Zulassung verliert, besteht nicht. Der Rechtsanwalt kann jederzeit mit seiner Haftpflichtversicherung sprechen, diese um Stundung bitten und von einer Mitteilung an die Anwaltskammer absehen. § 51 Abs. 6 BRAO sieht nur bei Beendigung, Kündigung oder bei Änderung des Versicherungsvertrages eine unverzügliche Mitteilung der Versicherung an die Rechtsanwaltskammer vor; eine „Unterbrechung“ ist davon nicht umfasst.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 197a I 1, 197 I 1 BRAO.

Richter



Beglaubigt
Berlin, den 21. Juni 13
Die/Der Vorsitzende

